

**Bekanntmachung über die Aufstellungsbeschlüsse, die Billigungen und frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB**

- **8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3“**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3“**

Der Marktgemeinderat des Marktes Lonnerstadt hat in seiner Sitzung vom 07.06.2021 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH 3“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß §2 Abs. 1 BauGB, beschlossen.

Weiter hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 11.10.2021, die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3“ sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.



Der Geltungsbereich liegt im nördlichen Marktgebiet von Lonnerstadt (Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken).

Abb. Übersicht Lage des Vorhabens  
Der Geltungsbereich der beiden Teilflächen umfasst eine Gesamtfläche von 4,63 ha auf der Flurnummer 1413 jeweils Gemarkung Lonnerstadt. Dieser Bereich soll als Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).

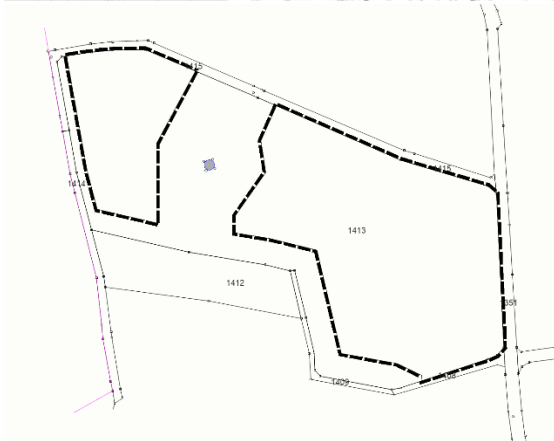


Abb. Geltungsbereich des Vorhabens (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

**Ausgleichsfläche:**

Zur Kompensation des mit der Anlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffs sind innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, rund um die geplanten Sondergebiete, auf einer Fläche von insgesamt 13.382 qm interne Ausgleichsflächen/-Maßnahmen festgesetzt.

Die Vorentwürfe mit Begründungen und weiteren Anlagen, liegen in der Zeit vom 29.11.2021 bis einschließlich 03.01.2022 im Rathaus Lonnerstadt, Schulstr. 17 91475 Lonnerstadt,

Zimmer-Nr. 21, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt, Bahnhofstraße 18, 91315 Höchststadt, im Zimmer 2.03, während der allgemeinen Dienststunden/Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus regen wir jedoch eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung an. Wir weisen darauf hin, dass in den oben genannten Räumlichkeiten jederzeit die vorgeschriebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

Außerdem kann der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der Markt Lonnerstadt unter [www.markt-lonnerstadt.de/aktuelles-2/bauleitplanverfahren/](http://www.markt-lonnerstadt.de/aktuelles-2/bauleitplanverfahren/) eingesehen werden.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### **Nur Flächennutzungsplan:**

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Lonnerstadt, 19.11.2021  
Markt Lonnerstadt  
Regina Bruckmann  
Erste Bürgermeisterin